



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2023/0337(NLE)  
2023/0338(NLE)

---

---

16456/23  
ADD 1

LIMITE

ACP 127  
WTO 191  
COAFR 433  
RELEX 1437

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 16239/1/23 REV 1

Nr. Komm.dok.: 13532/23 + ADD 1-9 and 13540/23 + ADD 1-9

---

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union  
einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen  
Gemeinschaft, andererseits

– *Annahme*

und

Beschluss des Rates über den Abschluss des  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union  
einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen  
Gemeinschaft, andererseits

– *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

= Erklärung des Rates und der Kommission

---

## ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

### Erklärung des Rates und der Kommission

Der Rat und die Kommission weisen auf die Bedeutung und den Geltungsbereich der Bestimmungen über Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit hin, die in dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits (im Folgenden „Abkommen“) enthalten sind. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, ehrgeizige Bestimmungen über Zusammenarbeit in künftigen ähnlichen Abkommen, insbesondere in Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit anderen Drittländern oder Gruppen von Drittländern, beizubehalten, da die WPA über die herkömmlichen Freihandelsabkommen hinausgehen. Sie weisen darauf hin, dass die erfolgreiche Umsetzung des Abkommens daher eine enge Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern wird.

In diesem Zusammenhang unterstreichen der Rat und die Kommission, dass die für die Annahme der Ratsbeschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss – im Namen der EU – des Abkommens herangezogene Rechtsgrundlage die Bestimmung der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit künftigen Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit anderen Drittländern oder Gruppen von Drittländern oder mit deren Unterzeichnung oder Abschluss unberührt lässt.

Der Rat und die Kommission betonen, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens durch die Union im Hinblick auf ein rasches Inkrafttreten erfolgen und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge unberührt lassen. Daher erfolgen die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens durch die Union allein unbeschadet der Rechtsnatur künftiger Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit anderen Drittländern oder Gruppen von Drittländern, die nach Bewertung der ausschließlichen Zuständigkeiten, der nationalen Zuständigkeiten und der geteilten Zuständigkeiten – ob ausgeübt oder nicht – bezüglich der Bestimmungen des jeweiligen Abkommens bestimmt wird.

Folglich verhindern die Unterzeichnung und der Abschluss des Abkommens durch die Union allein nicht, dass die Mitgliedstaaten künftige Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit anderen Drittländern oder Gruppen von Drittländern neben der Union unterzeichnen und abschließen.